

Vereinbarung zur Übernahme von Gegenständen, Einbauten sowie Schönheitsreparaturen zwischen Vermieter und Nachmieter

(Stand August 2026)

Wohnung: _____

Vormieter:

Name: _____

Vorname: _____

Adresse: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail: _____

Nachmieter:

Name: _____

Vorname: _____

Adresse: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail: _____

1. Der Nachmieter ist darüber aufgeklärt, dass der Abschluss dieser Vereinbarung freiwillig erfolgt.
Die Vermieterin hat die Vergabe der Wohnung an den Nachmieter nicht vom Zustandekommen dieser Vereinbarung mit dem ausziehenden Mieter abhängig gemacht.
2. Die im Vorabnahmeprotokoll vom genannten Einrichtungsgegenstände und baulichen Veränderungen sind durch den Vermieter eingebracht worden. Sie sind nicht Bestandteil der überlassenen Wohnung. Es handelt es sich hierbei um folgende Gegenstände/ bauliche Veränderungen:

Der Nachmieter erklärt, dass er die Wohnung besichtigt hat und in dem gesehenen Zustand mit den darin enthaltenen vorab aufgezählten Einrichtungsgegenständen und baulichen Veränderungen übernimmt. Die Einrichtungsgegenstände fallen damit in sein Eigentum. Der Nachmieter haftet dafür und ist für die Instandhaltung und Pflege verantwortlich. Bei Beendigung des mit ihm bestehenden Mietverhältnisses ist er verpflichtet, die vorab genannten Einrichtungsgegenstände zu entfernen. Sofern der Vermieter mit der Vermieterin Vereinbarungen über die Veränderung der Ausstattung oder des Zustandes der Wohnung geschlossen hat, übernimmt der Nachmieter die Verpflichtungen aus diesen Vereinbarungen, sofern diese nicht schon durch den Vermieter erbracht wurden.

3. Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass der Vermieter aufgrund des zwischen ihm und der Vermieterin geschlossenen Mietvertrages im Zeitpunkt der Beendigung dieses Mietverhältnisses zur Durchführung von Schönheitsreparaturen verpflichtet ist.

Diese im Vorabnahmeprotokoll vomaufgeführten und vom Vermieter geschuldeten Schönheitsreparaturen werden vom Nachmieter nach der Wohnungsübernahme bis spätestens zum Ende seines Mietverhältnisses durchgeführt.

Hierbei handelt es sich um:

4. Mit der Übernahme durch den Nachmieter verzichtet die Vermieterin auf das Recht, die Beseitigung der oben genannten Gegenstände und Einbauten sowie Schönheitsreparaturen von dem Vermieter zu verlangen.

Dieser Verzicht gilt aber nur dann, wenn der Nachmieter mit der Vermieterin einen Mietvertrag über diese Wohnung abschließt und der Vermieter die Wohnung zum vereinbarten Termin an den Nachmieter/ an die Vermieterin übergibt.

Werden diese Bedingungen nicht eingehalten, ist der Vermieter weiterhin verpflichtet, gemäß Vorabnahmeprotokoll die oben genannten Gegenstände und Einbauten zu beseitigen sowie die Schönheitsreparaturen durchzuführen.

Die Übergabe der Wohnung an den Nachmieter wird festgelegt für den:

5. Die Konditionen für die Übernahme der Gegenstände und Einbauten sowie Schönheitsreparaturen des Vermieters durch den Nachmieter bleiben einer gesonderten Vereinbarung zwischen Vermieter und Nachmieter vorbehalten.

Die Vermieterin weist den Nachmieter ausdrücklich darauf hin, dass diese Vereinbarung mit dem Vermieter unabhängig von der Vermietung der Wohnung an den Nachmieter erfolgt.

Weiterhin wurde der Nachmieter ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ihn die Übernahme von Schönheitsreparaturen nicht von den Verpflichtungen aus seinem eigenen Mietvertrag – insbesondere weitergehende Schönheitsreparaturen oder die Beseitigung von Sachbeschädigungen - befreit. Ferner kann er sich bei seinem Auszug nicht darauf berufen, dass er bereits bei Einzug Schönheitsreparaturen durchgeführt hat.

Stralsund, den

Vormieter

Stralsund, den

Nachmieter

Stralsund, den

Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH
als Vermieterin